

Merkblatt

Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe (nur erforderliche bei Alkoholausschank!)

(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz)



Bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet

Stand: Februar 2024

Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe **(nur erforderliche bei Alkoholausschank!)**

Wer als Verantwortlicher (Inhaber, Stellvertreter oder leitender Mitarbeiter) in einem **Gastronomiebetrieb mit Alkoholausschank** tätig ist, muss durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass er über die Grundzüge der notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurde und damit auch vertraut ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz).

Diese Gaststättenunterrichtung ist aber nur dann erforderlich, wenn Gastronomen Alkohol **ausschenken**. **Für den bloßen Verkauf von alkoholischen Getränken (bspw. in einer Trinkhalle, Imbiss, Kiosk etc.) ist keine Unterrichtung erforderlich.** Ebenso sind gastronomische Einrichtungen befreit, die überhaupt keinen Alkohol anbieten (bspw. Café, Sisha-Bar). Hotels, in denen der Alkoholausschank ausschließlich an Hausgäste erfolgt, benötigen ebenfalls keine solche Erlaubnis.

Die Unterrichtung dauert ca. 3,5 Stunden, kostet bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet **69,- €** und umfasst insbesondere:

- die Hygienevorschriften,
- das Lebensmittelrecht,
- das Bier-, Wein- und Milchrecht,
- das Getränkeschankanlagenrecht,
- die Vorschriften für die Speise- und Getränkekarte.

Aktuelle Termine und Anmeldung: <https://bit.ly/gaststaetten>

Neben der IHK Mittleres Ruhrgebiet bieten auch andere Industrie- und Handelskammern diese Unterrichtungen an, z. B.:

- IHK Dortmund
- IHK Düsseldorf
- IHK für Essen, Mülheim und Oberhausen
- SIHK Hagen
- IHK Mittlerer Niederrhein (u. a. Krefeld, Neuss)
- IHK Nord Westfalen (u. a. Münster, Gelsenkirchen)
- oder jede andere Industrie- und Handelskammer

Die Inhalte sowie der Stundenumfang sind gesetzlich vorgeschrieben und daher **bei allen Unterrichtungen gleich!**

Hinweis zu den sprachlichen Voraussetzungen:

Für die Teilnahme an der Unterrichtung **sind ausreichende Deutschkenntnisse** notwendig (Vorgabe der Ordnungsämter sowie der Dozierenden). Es ist **nicht möglich, mit einem eigenen Übersetzer** teilzunehmen. Sollten keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sein, ist die Gaststättenunterrichtung bei der IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln, Telefon: 0 22 11 64-1 30, zu absolvieren. Hier wird das Gaststättenseminar in unterschiedlichen Landessprachen durchgeführt.

Hinweis zur Anmeldung und zur Gebührenzahlung:

Die Teilnahmegebühr, einschließlich der Broschüre "Was der Gastwirt wissen muss", beträgt 69,- €. Sie erhalten **im Vorfeld** einen Gebührenbescheid per E-Mail. Diesen müssen Sie **vor Beginn** der Unterrichtung überweisen.

Kann die Unterrichtung trotz vorheriger Anmeldung nicht wahrgenommen werden, bitten wir um **unverzügliche** Abmeldung unter schneiderl@bochum.ihk.de. Bei Rücknahme der Anmeldung bzw. Rücktritt von dem Unterrichtsverfahren wird die Hälfte der Gebühr erstattet. Bleiben Sie dem angemeldeten Termin unentschuldigt fern oder geht Ihre Absage nicht rechtzeitig ein (mind. 3 Tage vor der Unterrichtung), verfällt die Unterrichtsgebühr. **Eine Erstattung der Teilnehmergebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.** Das für die Unterrichtung erhobene Entgelt stellt eine Gebühr nach der Gebührenordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet in der jeweils geltenden Fassung dar.

Zur Unterrichtung ist ein **gültiger Personalausweis** bzw. ein **gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes** unbedingt vorzulegen!

Hinweis zur rechtlichen Beratung:

Die Mitarbeiter des IHK-KompetenzWerks nehmen grundsätzlich **keine rechtliche Beratung** vor, ob in einem konkreten Fall eine Unterrichtung erforderlich ist.

Weitere Auskünfte erteilt das [Gewerbe-/Ordnungsamt](#) der Stadt Bochum:

Ordnungsamt der Stadt Bochum

Rathaus Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

Telefon: 02 34 91 0-33 23 oder -36 62 oder -12 17